

BGer 5A_981/2019 vom 16. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_981_2019

FR: TF 5A_981/2019 du 16 décembre 2019

IT: TF 5A_981/2019 del 16 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil wurde dem angeblichen Vertreter der Beschwerdeführerin am 4. November 2019 und separat der Beschwerdeführerin am 7. November 2019 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann somit am 8. November 2019 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 7. Dezember 2019; weil dies ein Samstag war, verlängerte sie sich auf Montag, 9. Dezember 2019 (Art. 45 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde vom 2. Dezember 2019 ist rechtzeitig, aber durch eine nicht vertretungsberechtigte Person unterzeichnet: In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung fallen darunter auch sämtliche Beschwerden auf dem Gebiet von Art. 72 Abs. 2 BGG , für welche nach der Konzeption des Bundesgerichtsgesetzes ebenfalls die Beschwerde in Zivilsachen zu erheben ist (BGE 134 III 520 E. 1.3 S. 523; Urteile 5A_663/2013 vom 5. November 2013 E. 1.2; 5A_981/2013 vom 21. März 2014 E. 1.2; 5A_881/2013 vom 7. April 2014 E. 4.1). Auf die Beschwerde kann deshalb, so wie sie eingereicht wurde, nicht eingetreten werden. Sie wurde mit der entsprechenden präzisen Belehrung denn auch retourniert, damit die Beschwerdeführerin sie persönlich unterzeichne.

E. 3

Die Beschwerde vom 11. Dezember 2019 ist von der Beschwerdeführerin persönlich unterzeichnet. Es handelt sich aber nicht um die ursprüngliche, sondern um eine davon deutlich abweichende neue Beschwerdeschrift. Sie wurde nach Ablauf der Beschwerdefrist und damit verspätet eingereicht. Dass die ursprüngliche Beschwerdeschrift vom 2. Dezember 2019 zu unterzeichnen gewesen wäre, wurde sowohl in der an B._____ als auch in der an die Mutter gerichteten Verfügung deutlich gemacht.

E. 4

Nach dem Gesagten erweisen sich die beiden Beschwerden je als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte den beiden Beschwerden von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.